



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

16. Jahrgang

Dinslaken, 12.01.2023

Nr. 2

S.1-4

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Bebauungspl. Nr. 340 (Bereich zwischen Schloßstr. und Hans-Böckler-Straße) 2-4

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 340 (Bereich zwischen Schloßstraße und Hans-Böckler-Straße)

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Dinslaken hat am 12. Dezember 2022 beschlossen:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 340 wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
2. Der Planentwurf einschließlich seiner Begründung ist gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung eines integrierten innenstadtnahen Wohnstandortes zu schaffen. Dies deckt sich nicht nur grundsätzlich mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Dinslaken zur Schaffung und Sicherung von Wohnraum, sondern dient auch der Nachverdichtung im Innenbereich. Dabei wird auch auf eine klimatisch angepasste Bauweise geachtet, bei der eine Dachbegrünung und Begrünung der Tiefgaragendächer festgesetzt wird. Dadurch wird das Regenwasser gespeichert und erst verzögert abgegeben. Zudem soll die Aufheizung der Luft durch die Begrünung abgemildert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 340 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt, da die Voraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt sind. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bebauten Innenbereiches und dient der Nachverdichtung. Mit einer Größe des Plangebietes von 4.600 qm erfüllt der Bebauungsplan die genannten Größenbeschränkungen von Grundflächen unter 20.000 qm gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Durch diesen Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13a BauGB wurde kein Umweltbericht erstellt. Dennoch werden die Umweltbelange im Planverfahren in Anlehnung an die Inhalte des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abwägend berücksichtigt; d.h. folgende Belange werden berücksichtigt:

- Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, Landschaft, biologische Vielfalt
- Natura 2000-Gebiete
- Mensch und Gesundheit
- Kulturgüter, sonstige Sachgüter
- Emissionen
- Erneuerbare Energien
- Landschaftsplan
- Luftqualität
- Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Des Weiteren wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

Abbruch eines Gebäudes, Schloßstraße 83 in Dinslaken, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG, Hamminkeln, März 2021: Im Rahmen dieses Fachbeitrages wird dargestellt, welche artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf anzutreffende Fledermausarten und Brutvögel erforderlich sind und dass es unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Errichtung eines Mehrfamilienhauses an der Schloßstraße 83 in 46535 Dinslaken, Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau, April 2021: Aufgrund der teilweise erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, sind Schallschutzmaßnahmen bezüglich des Verkehrslärmes zum Schutz der Innenräume erforderlich. Daher werden Maßnahmen des passiven Schallschutzes im Bebauungsplan festgesetzt.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß §13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB innerhalb einer angemessenen Frist gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Die Ergebnisse der Grundlagenermittlung, der Beteiligungsschritte sowie der erarbeiteten Gutachten sind im Planentwurf und in der Entwurfsbegründung berücksichtigt.

Der Planentwurf mit der Begründung, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die schalltechnische Untersuchung sowie das bisherige Planungsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, liegen in der Zeit vom

23. Januar 2023 bis 24. Februar 2023

im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Die Unterlagen zum Planverfahren stehen ebenfalls auf der Homepage der Stadt Dinslaken unter dem folgenden Link zur Verfügung:

www.dinslaken.de/aktuelleplanungen

Die DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien, technischen Regelwerke sowie Richtlinien aller Art, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können im Technischen Rathaus während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der oben genannten Zeit der öffentlichen Auslegung besteht die Möglichkeit, die Planung zu erörtern und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an bauleitplanung@dinslaken.de abzugeben.

Schriftliche Stellungnahmen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Stabsstelle III.4.1
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, können die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse gespeichert werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1e der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten und der E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren. In öffentlich einsehbaren Dokumenten zum Verfahren wird Ihre Stellungnahme anonymisiert.

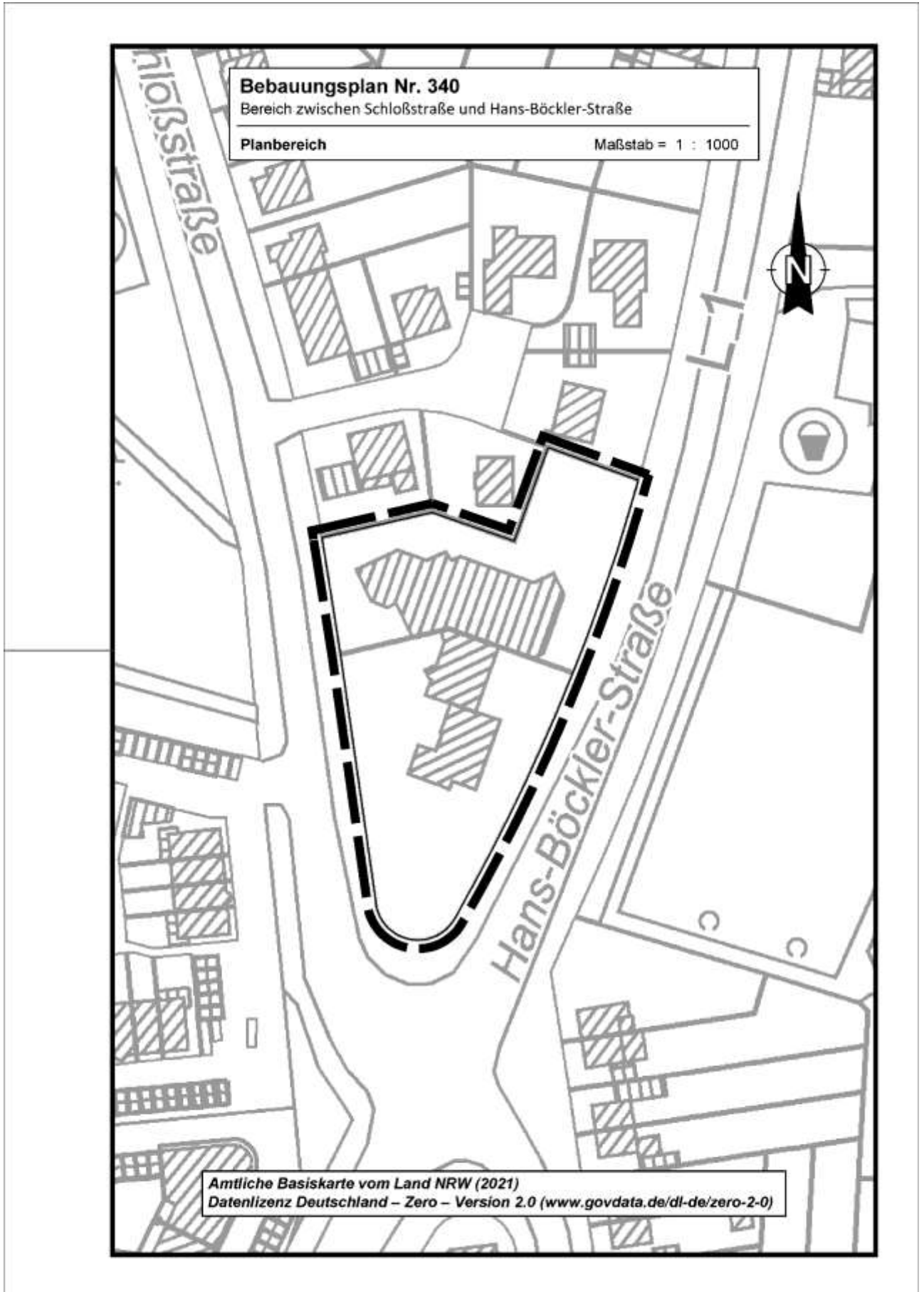
Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 10.01.2023

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Achim Thomae
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer

Der abgebildete Bebauungsplan kann nicht barrierefrei dargestellt werden.



Amtliche Basiskarte vom Land NRW (2021)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)